

## PROTOKOLL Nr. 2016-18

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Mittwoch, den 30. August 2018, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR. Obrist Peter, GR. Scherer Daniela, GR. Obererlacher Johann, GR. MMag. Ganner Johannes, GR. Scherer Gerhard, GR. Indrist Hansjörg, GR. Obererlacher Markus, GR. Lienharter Peter, GR. Obererlacher Christine.

Abwesend: niemand

Beginn: 20.00 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Bgm. Matthias Scherer stellt den Antrag auf die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung zu Tagesordnungspunkt 3 der heutigen Sitzung. Der Punkt sollte wie folgt lauten:

- Beratung und Beschlussfassung über Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich der Gp. 2976, KG Obertilliach, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche „sonstiges land- und forstwirtschaftliche Gebäude – SLG-6 – Schaf-, Rinder- und Pferdestall mit Heu und Gerätelager“ gemäß § 47 TROG 2016 – Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter.

Dieser Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen) angenommen.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-17 der Sitzung vom 08.08.2018, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

### **Tagesordnung:**

1. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Elternbeiträge für den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Obertilliach ab 01. September 2018.
2. Beratung und Beschlussfassung über Festsetzung der Kindergartenöffnungszeiten mit Definition der Kern- und Randzeiten.
3. Beratung und Beschlussfassung über Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich der Gp. 2976, KG Obertilliach, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche „sonstiges land- und forstwirtschaftliche Gebäude – SLG-6 – Schaf-, Rinder- und Pferdestall mit Heu und Gerätelager“ gemäß § 47 TROG 2016 – Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der Stelle eines Gemeindeforstaufsehers für das Forstaufsichtsgebiet der Gemeinde Obertilliach.
5. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über den Ankauf eines Gemeindefahrzeuges (Pritsche).
6. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über einen möglichen Rückkauf des „Alten Schulhauses – Dorf 33“ mit Auflösung des bestehenden Baurechtsvertrages.
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

z.P.1) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass der Gemeinderat die Kindergartenbeiträge für das Kinderbetreuungsjahr 2018/2019 mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres festzusetzen hat.

Aufgrund der Indexanpassung ergibt sich folgender Tarif:

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 12.06.2002 und 05.08.2009:  
pro Kind und Monat - **€ 24,50** (incl. MWSt.)

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Der Elternbeitrag wird ab 01.09.2018 (Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2018/2019) mit Euro 24,50 pro Kind und Monat festgesetzt. Der Elternbeitrag wird jeweils im November und Mai zur Zahlung vorgeschrieben.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 05.08.2009, dass die Elternbeiträge nur mehr für jene Kindergartenkinder eingehoben werden, welche zum Stichtag das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (gilt für alle unter 4-jährigen Kinder) bleibt weiterhin aufrecht.

z.P.2) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass das Elterngespräch (Besprechung) mit den Eltern betreffend der Öffnungszeiten im öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Obertilliach stattgefunden hat (wurde in der Arbeitssitzung des Gemeinderates am 21. August 2018 vereinbart). Diese Elternbesprechung hat am 29. August 2018 stattgefunden.

Im Rahmen dieser Besprechung wurden die Eltern über die Öffnungszeiten – gesetzliche Vorgaben – Kernzeit – Randzeiten umfangreich informiert. Dabei konnte man sich ein Stimmungsbild über die Öffnungszeiten machen. Kernpunkt der Regelung ist die Festsetzung der Kernzeit.

Im Rahmen der Arbeitssitzung hat sich der Umstand ergeben und hat die Kindergartenassistentin Auer Carmen erklärt, dass sie bei einer Arbeitszeit bis 12.30 Uhr nicht mehr als Kindergartenassistentin zur Verfügung steht. Darüber wurden die Eltern beim Elterngespräch nicht informiert.

Das Elterngespräch war äußerst nützlich. Die Öffnungszeiten sollten den Bedürfnissen der Eltern angepasst werden.

Der Gemeinderat diskutiert über die Festsetzung der Kern- und Randzeiten.

Der Bürgermeister stellt aufgrund der Diskussion den Antrag auf Festsetzung folgender Öffnungszeiten wie folgt.

Der Gemeinderat fasst mit 9 Stimmen (2 Stimmenthaltungen - GR. Scherer Daniela und Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas – Stimmenthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 1 TGO 2001 als Ablehnung) folgenden Beschluss:

Die Kindergartenöffnungszeiten für den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Obertilliach werden mit 01.09.2018 (Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2018/2019 von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr – Montag bis Freitag festgesetzt (30 Wochenstunden, 6 Stunden pro Tag). Innerhalb dieser Öffnungszeiten werden als Kernzeit der Zeitrahmen von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und als Randzeiten der Zeitrahmen von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr festgelegt.

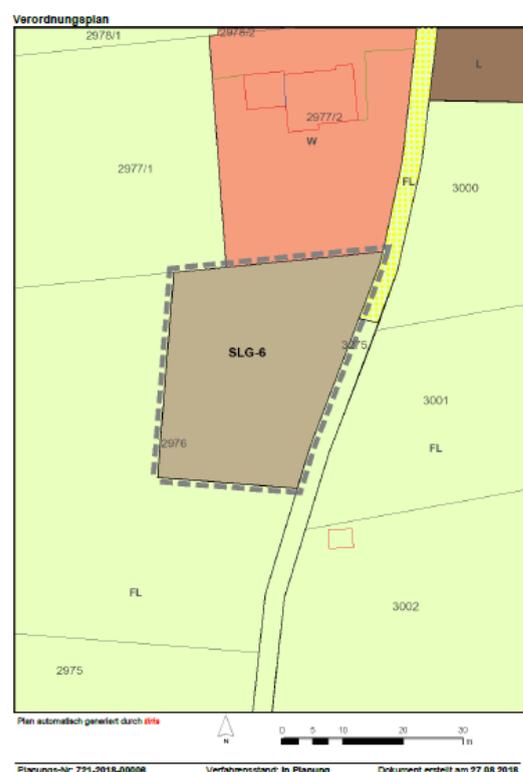
AL Auer Josef gibt noch einen Bericht über künftige Änderungen in der Kinderbetreuung (KIBET).

Auch die derzeit laufende Ausbildung von Frau Figl Brigitte wird noch kurz diskutiert.

z.P.3) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass im Bereich der Gp. 2976, KG Obertilliach, der Gemeinderat eine Änderung des Flächenwidmungsplanes (Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG – Festlegung Schafstall mit Heu- und Gerätelager – beschlossen hat. Der Beschluss wurde kundgemacht und ist die Kundmachungsfrist (ohne Stellungnahmen) abgelaufen.

In der Folge hat der Grundstückseigentümer Planunterlagen über das zu errichtende Gebäude vorgelegt und eine Erweiterung der Nutzung beantragt. Die Teilfläche aus dem Gst. 2976, KG Obertilliach, soll künftig als Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gemäß § 47 TROG mit der Festlegung „Schaf-, Rinder- und Pferdestall mit Heu- und Gerätelager“ gewidmet werden.

Im eFWP musste das bisherige Widmungsverfahren stillgelegt und ein neues Verfahren (mit Planung) angelegt werden. Der Fristenlauf richtet sich nach dem neuen Widmungsverfahren. Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde vom örtlichen Raumplaner RAUM.GIS Kranebitter, 9900 Lienz, ausgearbeitet und entsprechend begründet.



### **Stellungnahme des örtlichen Raumplaners**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2976 KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab:

Im Nordosten der Gp. 2976 KG Obertilliach ist die Errichtung eines Stalles zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Nutztieren geplant, welcher auch als Heu- und Gerätelager dienen soll (siehe Planunterlagen der Fa. PlanCompany Bauplanungs GmbH vom 13.04.2018 und vom 03.05.2018 sowie 3D-Darstellungen mit Variante 1 und 2 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt und hierbei gem. § 42 Abs 1 TROG 2016 lediglich „... Umbauten von Hofstellen und von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie Änderungen von land- und forstwirtschaftlichen Anlagen mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig ...“ sind, hat die Gemeinde den gegenständlichen Bereich als „Sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-6 – Schafstall mit Heu- und Gerätelager“ gem. § 47 TROG 2016 umgewidmet.

Im Zuge der Detailplanung hat sich nunmehr herausgestellt, dass neben Schafen auch Rinder und Pferde im Stall untergebracht werden sollen – der Widmungswortlaut ist daher entsprechend anzupassen, da der Verwendungszweck genau festzulegen ist. Im Planentwurf zur Änderung des FLÄWI ist daher eine Widmung als „Sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-6 – Schaf-, Rinder- und Pferdestall mit Heu- und Gerätelager“ gem. § 47 TROG 2016 vorgesehen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde bleibt der Planungsbereich unverändert – es kann daher auf die ursprüngliche Stellungnahme vom 11.05.2018 verwiesen werden. So wurde u.a. auf die sensible Lage am Ortsrand hingewiesen – die Ausführung des Obergeschoßes sowie der Fassade darf ausschließlich in Holzbauweise erfolgen!

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zum Großteil innerhalb einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL) sowie zu einem geringen Teil innerhalb des Entwicklungsstempels W 8: *„Charakteristik: Neues Bauland mit überwiegender Wohnnutzung. Entwicklung: Entwicklungsgebiet für vorwiegend Wohnbebauung. Widmungsvoraussetzung ist die Erstellung eines Erschließungs- und Baukonzeptes mit Sicherstellung der inneren Verkehrserschließung. Die Bebauung muss von Osten nach Westen erfolgen.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird jedoch grundsätzlich nicht gesehen, da gem. § 3 Abs. 1 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept „... in den landwirtschaftlichen Freihalteflächen insbesondere folgende Widmungen zulässig ...“ sind: „... Sonderflächenwidmungen nach § 47 TROG 2016 für die Errichtung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden.“*

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher einer Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden – es wird lediglich darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen, welche die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit des Stalls bestätigt, notwendig ist.

Nach Erhalt einer positiven Stellungnahme könnte die Beschlussfassung lauten: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2976 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-6 – Schaf-, Rinder- und Pferdestall mit Heu- und Gerätelager“ gem. § 47 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.





3D-Darstellung (Variante 1)



3D-Darstellung (Variante 2)



ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich



Foto Planungsbereich

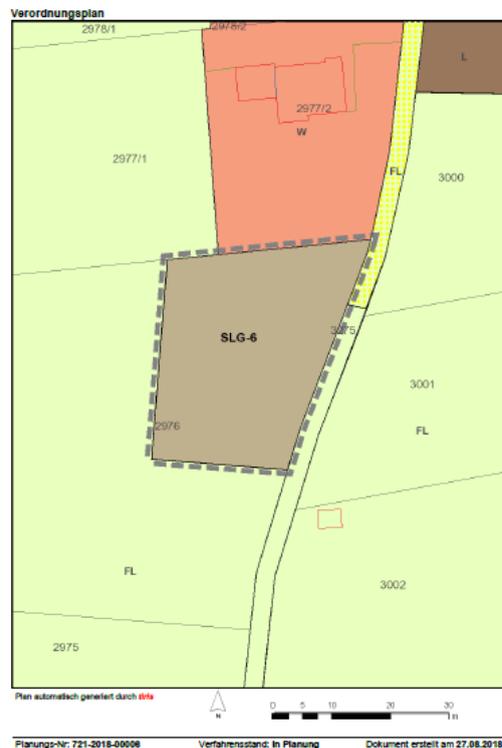
Der Gemeinderat diskutiert über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2976, KG Obertilliach (Größe des Gebäudes).

Der Gemeinderat fasst nach eingehender Beratung einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG

2016, LGBl. Nr. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 27. August 2018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich des Grundstückes 2976 KG Obertilliach (Teilfläche der Gp, 2976) durch vier Wochen hindurch vom 07. September 2018 bis 06. Oktober 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:



Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2976, KG Obertilliach, von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche „Sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude SLG-6 – Schaf-, Rinder und Pferdestall mit Heu- und Gerätelager“ gemäß § 47 TROG 2016; Festlegung Erläuterung: Schaf- Rinder- und Pferdestall mit Heu- und Gerätelager, entsprechend der Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.4) Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Der vorliegende Ausschreibungsentwurf für die Stelle einer Gemeindewaldaufseherin bzw. eines Gemeindewaldaufsehers für das Forstaufsichtsgebiet Obertilliach wird genehmigt.

Der Gemeinderat diskutiert über Ausbildungsmöglichkeiten, Kosten, Kostenrückerstattung und sonstige Belange im Ausbildungsmodus für Gemeindewaldaufseher.

z.P.5) Der Bürgermeister berichtet, dass im Voranschlag 2018 der Ankauf einer Pritsche veranschlagt wurde. Für die Gewährung einer Bedarfszuweisung wurde über das Portal Tirol Ausgaben von € 38.000,00 erfasst und eine Bedarfszuweisung in Höhe von € 19.000,00 zugesagt.

Für den Ankauf einer Pritsche wurden zwei Angebote eingeholt.

Angebot Autohaus Pontiller:

Pritsche TDE 4Motion 2 türlich brutto € 34.632,24 (Nachlässe berücksichtigt)  
Incl. Radio Composition Media - € 458,40 (netto); Reserverad - € 87,60 (netto);  
Verbandsmaterial und Warndreieck - € 32,40 (netto);

Angebot Auto Altenweisl:

Pritsche TDE 4Motion 2 türlich brutto € 33.590,00 (Nachlässe berücksichtigt)

Der Gemeinderat diskutiert über den Ankauf des Pritschenwagens (zusätzliche Transportaufbauten udgl.).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach erteilt der Firma Auto Altenweisl, 9900 Nußdorf-Debant den Auftrag zur Lieferung der Pritsche TDE 4 Motion (2türlich) zum Angebotspreis von € 33.590,00.

z.P.6) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass am 22. August 2018, mit Vertretern der Tiroler gemeinn. Wohnbaugesellschaft (Wohnungseigentum) – Herrn Christian Switak - eine Besprechung über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich des Objektes „Alte Schule – Dorf 33“ stattgefunden hat. Es wurde die Variante über die Auflösung des bestehenden Baurechtsvertrages und einem Rückkauf des Objektes durch die Gemeinde Obertilliach besprochen. Im Voranschlag sind € 265.000,00 veranschlagt. Für den Rückkauf wird eine Bedarfszuweisung in Höhe von € 182.500,00 gewährt. Im Gebäude sind für die Top 2 und 4 Mietrückstände in Höhe von € 41.575,66 (Stand 07.05.2018) offen.

Bgm. Scherer gibt einen umfassenden Bericht über die geführten Gespräche mit der WE vom 22.08.2018.

Die Tiroler gemeinn. Wohnbaugesellschaft – Wohnungseigentum – hat aufgrund dieser Gespräche mitgeteilt, dass ein Rückkauf des Objektes mit Auflösung des Baurechtsvertrages möglich ist und die entsprechenden Vertragsunterlagen ausgearbeitet werden.

Im vorliegenden Kaufvertragsentwurf ist unter IV. der Kaufpreis mit € 240.000,00 angeführt. Auf Kosten der Wohnbaugesellschaft wird noch die leerstehende Wohnung im Erdgeschoß, welche von Frau Mitterdorfer Ursula (derzeit in der Wohnung Top 3) bezogen wird, saniert. Der ausstehende Mietzins für die Wohnung „Top 4“ in Höhe von € 29.537,36 (Stand 31.08.2018) ist von der Gemeinde Obertilliach jedenfalls zu entrichten. Zusätzlich zu diesen Kosten fallen noch die Grunderwerbssteuer und die Eintragungsgebühr an.

Im Gemeinderat wird über den weiteren Ablauf hinsichtlich des Verfahrensablaufes zum Rückkauf des Objektes diskutiert.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach wird dem unter C-LNR. 3 in EZ 288 grundbücherlich sichergestellten Vorkaufsrecht Gebrauch machen und die Baurechtsliegenschaft EZ 288 (inkl. Bestandsgebäude) von der Tiroler gemeinn. Wohnbaugesellschaft (Wohnungseigentum) zum Kaufpreis von € 240.000,00 kaufen. In diesem Betrag sind die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr nicht enthalten.

z.P.5) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Auf die Anfrage hinsichtlich des Grundstückes „Im Peintl“ – Gst. 3073/1, KG Obertilliach, erklärt der Bürgermeister, dass es noch keine zufriedenstellende Lösung gibt.

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21.35 Uhr

Der Schriftführer:

g.g.g.

Richard Post

Mark Munk

Oswald Cismar